

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“

SOP G002-v.2.0

Seite 1 bis 24



Globale Richtlinie zum Whistleblowing

Dokument genehmigt vom Verwaltungsrat der
Alfasigma S.p.A. am 25. Juli 2023

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 2 bis 24
--	---

1	Zweck	3
2	Anwendungsbereich.....	3
3	Quellenverweise.....	Errore. Il segnalibro non è definito.
4	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:.....	4
5	Leitprinzipien	5
6	Vorgehensweisen	7
6.1	<i>Meldekanäle</i>	<i>7</i>
6.2	<i>Externe Meldekanäle und Offenlegung.....</i>	<i>8</i>
6.3	<i>Wer kann eine Meldung machen?.....</i>	<i>8</i>
6.4	<i>Was zu melden ist und Merkmale der Meldungen</i>	<i>9</i>
6.5	<i>Kompetenz und Verantwortung im Umgang mit Meldungen.....</i>	<i>10</i>
6.6	<i>Schutz des Hinweisgebers.....</i>	<i>12</i>
6.7	<i>Schutz der Gemeldeten Person</i>	<i>13</i>
6.8	<i>Verfahren zur Verwaltung der Meldungen</i>	<i>13</i>
6.8.1	<i>Vorläufige Analyse</i>	<i>13</i>
6.8.2	<i>Untersuchung</i>	<i>14</i>
6.8.3	<i>Zu ergreifende Maßnahmen</i>	<i>16</i>
6.8.4	<i>Berichterstattung</i>	<i>17</i>
7	Disziplinarmaßnahmen	17
8	Verbreitung und Annahme	18
9	Archivierung von Unterlagen.....	19

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 3 bis 24
---	----------------------------------

1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Grundsätze, die Regeln und die Vorgehensweisen für den Umgang mit Meldungen („**Whistleblowing**“) von tatsächlichem oder potenziell rechtswidrigem Verhalten oder Regelverstößen (einschließlich begründeter Verdachtsmomente) festzulegen, wie z. B. insbesondere Verstöße gegen den Globalen Verhaltenskodex, die Antikorruptionsrichtlinie, Gesetze und Vorschriften, um Folgendes sicherzustellen:

- den Schutz und die Vertraulichkeit der Identität der Person, die die Meldung macht („Hinweisgeber“);
- die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der in der Meldung genannten Person(en) („Gemeldete Person“);
- den Schutz der Gemeldeten Person im Falle einer bösgläubigen, vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgten Meldung;
- den Schutz der Mittler und der Personen, die – auch ungewollt – von den gemeldeten Sachverhalten Kenntnis erhalten
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Erfüllung der Unternehmensrichtlinien und -verfahren, des Globalen Verhaltenskodex, der Gesetze, der externen und internen Vorschriften sowie der Ethikkodizes führender Praktiken und Verbände;
- den Schutz und die Wahrung der Interessen und des Ansehens der Alfasigma-Gruppe und ihrer Aktionäre;
- die Förderung einer „Whistleblowing-Kultur“ und die Gewährleistung eines Arbeitsumfelds, in dem Meldungen ohne Angst vor Repressalien gemacht werden können;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den europäischen und örtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und gemäß den einschlägigen internen Verfahren.

2 Anwendungsbereich

Dieses Verfahren gilt für jede Meldung, die über die von Alfasigma für alle Unternehmen der Alfasigma-Gruppe zur Verfügung gestellten Meldekanäle eingeht oder die örtlich von einem einzelnen Unternehmen der Alfasigma-Gruppe umgesetzt werden. Das Verfahren gilt auch für Meldungen an externe zuständige Behörden (über externe Meldekanäle).

Jedes Unternehmen der Alfasigma-Gruppe, das bereits andere örtliche Meldekanäle als „EthicsALine“ eingerichtet hat oder aufgrund örtlicher Gesetze und Vorschriften dazu verpflichtet ist, örtliche

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 4 bis 24
---	----------------------------------

Meldekanäle einzurichten, muss ein Örtliches Whistleblowing-Verfahren (auch als „Addendum“ bezeichnet) einführen, das die Rollen und Zuständigkeiten bei der Verwaltung der eingerichteten Meldekanäle gemäß den Grundsätzen und Leitsätzen dieser Globalen Richtlinie definiert. Die Einführung des Örtlichen Whistleblowing-Verfahrens sollte der Überprüfung und Genehmigung durch den CWBC unterliegen.

3 Quellenverweise

Die wichtigsten Quellenverweise im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind:

- der Globale Verhaltenskodex der Alfasigma-Gruppe;
- die Anti-Korruptionsrichtlinie der Alfasigma-Gruppe;
- die Europäische Verordnung 2016/679 (DSGVO);
- die ISO 37001 Anti-Korruptions-Managementsysteme.
- Europäische Richtlinie 2019/1937 (Whistleblowing-Richtlinie).

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

- **„Alfasigma-Gruppe“ oder „Gruppe“:** Alfasigma S.p.A und alle ihre Tochtergesellschaften
- **„Alfasigma“** Alfasigma S.p.A.
- **„Dritte“:** Dritte, die mit der Alfasigma-Gruppe durch -wenn auch nur gelegentliche und/oder vorübergehende- vertragliche Beziehungen verbunden sind, und die in irgendeiner Weise mit der Gruppe handeln, arbeiten und zusammenarbeiten (z. B. Berater, Beauftragte, Bevollmächtigte, Lieferanten, Geschäftspartner usw.), **„Hinweisgeber“:** eine Person, die eine Meldung macht
- **„Mittler“:** Personen, die einen Meldenden bei dem Meldeverfahren unterstützen und in derselben Arbeitsumgebung tätig sind
- **„Gemeldete Person“:** die Person, die Gegenstand einer Meldung ist
- **„EthicsALine“:** eine webbasierte Unterstützungsplattform für Whistleblowing
- **„CWBC“:** Whistleblowing-Ausschuss
- **„Lokaler WB-Verantwortlicher“:** Lokaler Whistleblowing-Verantwortlicher oder Ausschuss, der im Einvernehmen mit dem CWBC benannt wird
- **„LWBC“:** Lokaler Whistleblowing-Ausschuss
- **„Interne Revision“:** Abteilung Interne Unternehmensrevision und Compliance
- **„Relevant“:** (a) Ereignisse, die signifikante, direkte und/oder unmittelbare Auswirkungen/Schäden für das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem erzeugen können, (b) Sachverhalte, die Alfasigma und/oder die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 5 bis 24
---	----------------------------------

potentiellen Risiken aussetzen könnten, einschließlich signifikanter Reputationsrisiken, signifikanter Verluste von Finanzmitteln, die die Geschäftskontinuität gefährden, (c) Sachverhalte oder Verhaltensweisen, die sich auf die oberste Leitung oder Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane von Alfasigma und/oder der Unternehmen der Alfasigma-Gruppe beziehen

- **„Repressalien“:** jede Handlung oder Unterlassung, einschließlich versuchter Handlungen, die durch die Whistleblowing-Meldung, die Meldung an die Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder die Offenlegung tatsächlicher oder vermuteter illegaler Verhaltensweisen ausgelöst wird oder sich daraus ergibt und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

5 Leitprinzipien

Die an den durch dieses Verfahren geregelten Handlungsweisen beteiligten Personen handeln im Einklang mit dem rechtlichen und organisatorischen System, einschließlich von Bevollmächtigungen und Befugnissen, und sie sind verpflichtet, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Grundsätze zu handeln.

Leitprinzipien	
a. Sachlicher Anwendungsbereich	Gegenstand der Meldung sind Regelverstöße oder rechtswidriges Verhalten, das/die gegen den Globalen Verhaltenskodex der Alfasigma-Gruppe oder gegen die örtliche Gesetzgebung verstoßen und die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der Privatwirtschaft schaden, und von denen der Hinweisgeber in einem öffentlichen oder privaten beruflichen Kontext erfahren hat.
b. Vertraulichkeit	Jeder, der eine Meldung entgegennimmt, analysiert oder bewertet, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der verarbeiteten Informationen und die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, des Mittlers, von dritten, mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehenden Personen und der Gemeldeten Person sicherzustellen. Alfasigma verpflichtet sich, ein Höchstmaß an Vertraulichkeit über die gemeldeten Personen und Sachverhalte sowie über die Identität des Hinweisgebers zu

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 6 bis 24
---	---

	gewährleisten ¹ .
c. Beschränkter Austausch	Der Zugang zu den Meldungen und/oder den darin enthaltenen Informationen ist nur denjenigen Personen gestattet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach dem „Need-to-know“-Prinzip tatsächlich davon Kenntnis haben müssen.
d. Objektivität und Unparteilichkeit	Alle Maßnahmen, die gegenüber Gemeldeten Person ergriffen werden, müssen auf objektiven Erkenntnissen beruhen und nach der Untersuchung und Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte erfolgen.
e. Datenminimierung	Informationen für die Bearbeitung von Meldungen werden nur innerhalb der Grenzen erhoben und verarbeitet, die durch die Angemessenheit und Relevanz der Informationen für die Untersuchung vorgegeben sind. Wenn die erhobenen Daten für die Untersuchung der Meldung nicht relevant oder nicht von Interesse sind, werden sie nicht berücksichtigt, verarbeitet oder gespeichert.
f. Anonymität	Anonyme Meldungen werden in gleicher Weise berücksichtigt wie nicht-anonyme Meldungen, sofern sie eindeutig und begründet sind und sich auf die Arbeit oder das Berufsfeld beziehen; dies gilt unbeschadet der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, den Hinweisgeber zu kontaktieren, falls weitere nützliche Informationen benötigt werden.
g. Schutz vor Repressalien	Drohungen, Repressalien und/oder Diskriminierung von Personen, die in gutem Glauben Meldung erstatten, werden nicht toleriert. Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gelten gegebenenfalls auch für Mittler, für mit Hinweisgebern in Verbindung stehende Dritte, bei denen die Gefahr von Repressalien im beruflichen Kontext besteht, sowie für juristische Personen, die im Eigentum von Hinweisgebern stehen, für die sie arbeiten oder mit denen sie in Verbindung stehen.
h. Verarbeitung personenbezogener Informationen	Im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen und insbesondere bei der Durchführung von Voranalysen und Untersuchungen werden die erfassten Informationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Grundsätze der DSGVO und der geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet.

¹ Abweichend hiervon dürfen die Identität des Hinweisgebers sowie die anderen vorstehend genannten Informationen dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“	SOP G002-v.2.0 Seite 7 bis 24
---	--

i. Trennung von Tätigkeiten	Die Zuweisung von Zuständigkeiten und die Trennung von Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass eine Konzentration von Tätigkeiten auf bestimmte Personen vermieden wird, die zur Schaffung von Risikobedingungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Informationen und der Richtigkeit der Ausführung von Tätigkeiten beitragen könnte.
j. Interessenkonflikte	Alle Situationen oder Aktivitäten, bei denen ein Interessenkonflikt des Unternehmens entstehen könnte oder die seine Fähigkeit beeinträchtigen könnten, unparteiische Entscheidungen im besten Interesse der Unternehmen der Gruppe und in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Inhalten des Globalen Verhaltenskodex zu treffen, müssen vermieden werden. Zur Bewältigung von Interessenkonflikten sind die internen Meldekanäle so gestaltet, dass ein selektiver Zugang zum WB-Verantwortlichen möglich ist.
k. Strafbarkeit von Verhaltensweisen, die mit den Grundsätzen dieses Verfahrens unvereinbar sind	Alfasigma behält sich in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Unternehmen der Gruppe das Recht vor, gegen jeden, der gegen die Grundsätze dieses Verfahrens verstößt, angemessene disziplinarische Maßnahmen gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu ergreifen.
l. Rückverfolgbarkeit	Alle an diesem Verfahren Beteiligten gewährleisten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Rückverfolgbarkeit von Aktivitäten und Dokumenten, indem sie die Identifizierung und Rekonstruktion der Quellen, der Informationselemente und der zur Unterstützung der Aktivitäten durchgeführten Kontrollen sicherstellen.

6 Vorgehensweisen

6.1 MELDEKANÄLE

Alfasigma S.p.A. stellt eine webbasierte Plattform „EthicsALine“ zur Verfügung, die unter <https://alfasigma.com/> in englischer Sprache und auf den Websites der einzelnen Unternehmen der Alfasigma-Gruppe in den jeweiligen Landessprachen zugänglich ist. Die Plattform, die auf Systemen zur Verschlüsselung von Informationen basiert, ermöglicht die Abgabe von Meldungen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form, wobei die Anonymität der Hinweisgeber gewahrt bleibt².

² Zum Schutz der Identität des Hinweisgebers erfolgt eine Stimmenverzerrung durch einen entsprechenden digitalen Mechanismus.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 8 bis 24
---	----------------------------------

Die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe sollten zusätzliche Meldekanäle aktivieren, betreiben und beibehalten, wenn diese bereits existieren und/oder durch örtliche Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben sind.

Das Erfordernis zusätzlicher Meldekanäle kann sich aus rechtlichen Anforderungen oder bestehenden betrieblichen Praktiken ergeben. Die Aktivierung dieser Kanäle sollte einer vorherigen Prüfung und Genehmigung durch den CWBC unterliegen.

Im Allgemeinen können Meldungen auf folgende Weise erfolgen:

- **in schriftlicher Form**, über Webkanäle oder andere vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Kanäle;
- **in mündlicher Form**, über vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Sprachnachrichtensysteme oder,
- auf Antrag durch ein **direktes Treffen zwischen dem Hinweisgeber und einem Mitglied des Whistleblowing-Ausschusses des Unternehmens**, das innerhalb einer angemessenen Frist festgelegt wird.

6.2 EXTERNE MELDEKANÄLE UND OFFENLEGUNG

In jedem Fall kann der Hinweisgeber – zusätzlich zur Meldung an die zuständige Justizbehörde – im Einklang mit der örtlichen Gesetzgebung auf externe Meldekanäle und/oder Methoden der Offenlegung von Informationen über den Verstoß zurückgreifen. Im Falle einer Meldung an die zuständige Justizbehörde, einer externen Meldung und/oder einer Offenlegung werden dem Hinweisgeber, den Mittlern und den mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehenden Dritten alle in der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. keine Repressalien) in dem durch die örtlichen Rechtsvorschriften festgelegten Umfang garantiert.

Falls die Schutzmaßnahmen aus irgendeinem Grund (z. B. aufgrund örtlicher gesetzlicher Bestimmungen) nicht umgesetzt werden können, muss dies dem CWBC schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 WER KANN EINE MELDUNG MACHEN?

Die Personen, die Meldungen machen können, die so genannten **Hinweisgeber**, sind alle Mitarbeiter³, einschließlich der Auszubildenden, Führungskräfte und Geschäftsleiter, Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, etc.) der Alfasigma-Gruppe,

³ Als Hinweisgeber gelten auch Personen, deren Arbeitsverhältnis in Bezug auf Ereignisse, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, beendet ist, oder Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über einen Verstoß während des Auswahlverfahrens oder der vorvertraglichen Verhandlungen erlangt wurden.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 9 bis 24
--	---

„Dritte“, die in Kontakt mit Alfasigma stehen, einschließlich Selbständige und Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Drittlieferanten arbeiten.

Meldungen können auch von Mittlern oder Dritten gemacht werden, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und Repressalien in einem beruflichen Kontext erleiden könnten, wie z. B.:

- Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers
- juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen, für die er arbeitet oder mit denen er auf andere Weise in einem beruflichen Kontext steht.

6.4 WAS ZU MELDEN IST UND MERKMALE DER MELDUNGEN

Es kann jede Mitteilung, Information, Nachricht oder jeder Sachverhalt gemeldet werden, die/der dem Hinweisgeber in irgendeiner Weise zur Kenntnis gelangt, und zwar in Bezug auf ein Verhalten (gleich welcher Art, auch wenn es sich nur um ein Versäumnis handelt), das Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Mitgliedern von Gesellschaftsorganen oder „Dritten“ der Unternehmen der Gruppe zuzurechnen ist und das, wenn auch nur potenziell, einen Verstoß gegen Folgendes darstellt:

- den Globalen Verhaltenskodex;
- Gesetze, Verordnungen oder Maßnahmen der örtlichen Behörden⁴;
- die Unternehmensrichtlinien und -verfahren;
- die Ethik-Kodizes der Verbände

Um sicherzustellen, dass die gemeldeten Sachverhalte begründet sind und ordnungsgemäß ermittelt wurden, müssen die Meldungen folgenden Anforderungen entsprechen:

- sie müssen hinreichend substantiiert sein und auf präzisen und übereinstimmenden Tatsachen beruhen, so dass eindeutig und vollständig angegeben werden kann, wo, wann und wie sich der Sachverhalt ereignet hat;
- sie müssen nützliche Elemente für die Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen durch die zuständigen Stellen liefern, wobei Elemente anzugeben sind, die die Identifizierung der für das gemeldete Verhalten verantwortlichen Person(en) ermöglichen.

⁴ Einige Rechtsbereiche, die mit meldepflichtigen Vorwürfen im Rahmen des Whistleblowing-Verfahrens in Zusammenhang stehen, sind: öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Produktkonformität, öffentliche Gesundheit, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten usw.

Darüber hinaus haben die Hinweisgeber das Recht,:

- alle Dokumente vorzulegen, die sich auf den gemeldeten Sachverhalt beziehen können;
- alle sonstigen Informationen oder Beweise anzugeben, die eine nützliche Rückmeldung über das Vorliegen des Gemeldeten Sachverhalts darstellen können.

Um die Kultur des Whistleblowing zu fördern, fördert Alfasigma Meldungen sowohl in namentlicher als auch anonymer Form (d. h. ohne Offenlegung der Identität des Hinweisgebers). Anonyme Meldungen sind wie alle anderen Meldungen nur dann zulässig, wenn sie hinreichend begründet sind und Sachverhalte, Situationen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf bestimmte Zusammenhänge aufzeigen können.

In jedem Fall werden Meldungen, die Folgendes betreffen, nicht berücksichtigt:

- Beschwerden persönlicher Natur des Hinweisgebers⁵;
- Forderungen, die unter die normale Regelung des Arbeitsverhältnisses fallen⁶;
- Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Einnahme von Medikamenten, die von der Alfasigma-Gruppe vermarktet werden.

Alfasigma wird die Meldungen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der Vertraulichkeitsanforderungen bei der Durchführung der Untersuchungstätigkeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der spezifischen internen regulatorischen Dokumente und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, behandeln.

6.5 ZUSTÄNDIGKEIT UND VERANTWORTUNG IM UMGANG MIT MELDUNGEN

6.5.1. Whistleblowing-Ausschuss des Unternehmens

Der Adressat der Meldungen, die über die Whistleblowing-Plattform „EthicsALine“ und/oder über andere verfügbare Kanäle erfolgen, wird im *Whistleblowing-Ausschuss des Unternehmens (Corporate Whistleblowing Committee*, im Folgenden auch „CWBC“) benannt. Der CWBC ist ein Kollegialorgan, das vom Vorstand der Alfasigma S.p.A. eingesetzt wird, das nach einem geeigneten Regelwerk (auch „Regelung“ genannt) handelt. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- *Corporate General Counsel*;

⁵ Lediglich beispielhaft sei Folgendes genannt: „Ich habe keine Gehaltserhöhung erhalten“ Oder: „Ich mag das Essen in der Kantine nicht“.

⁶ Lediglich beispielhaft sei Folgendes genannt: „Der soeben abgeschlossene Gewerkschaftsvertrag schützt mich nicht“ oder „Der vorgeschlagene Tarifvertrag über intelligentes Arbeiten ist nicht zufriedenstellend!“.

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“	SOP G002-v.2.0 Seite 11 bis 24
---	---

- *Head of Corporate Internal Audit & Compliance;*
- *Head of Human Resources International (nimmt nur am CWBC teil, wenn es um Meldungen über Unternehmen mit Sitz außerhalb Italiens geht)*
- *Chairman of the Supervisory Body (nimmt am CWBC nur für Meldungen über in Italien ansässige Unternehmen teil).*

6.5.2. Lokaler WB-Verantwortlicher

Die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe benennen in Absprache mit dem CWBC und nach Genehmigung durch den Lokalen Vorstand formell eine Person (Lokaler Whistleblowing-Verantwortlicher „LWB-Verantwortlicher“) oder einen Lokalen Ausschuss (Lokaler Whistleblowing-Ausschuss „LWBC“). Die benannte Person (Einzelperson oder Ausschuss), die ordnungsgemäß geschult sein muss⁷, ist für die Bearbeitung der über den örtlichen Meldekanal eingehenden Meldungen im Einklang mit dem in diesem Verfahren festgelegten Grundsatz verantwortlich und fungiert als die Referenzstelle für den CWBC. Die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe sind aufgefordert, eine reduzierte Anzahl von LWBR-Mitgliedern zu benennen und dabei die allgemeinen Grundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit zu beachten.

6.5.3. Informationsflüsse

Bei Behauptungen betreffend ein Unternehmen der Gruppe, die über die Plattform „EthicsALine“ oder andere Unternehmenskanäle eingehen, prüft der CWBC im Einklang mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften, ob er den benannten LWBR informieren soll:

- unmittelbar nach Erhalt der Meldung, der die Teilnahme an der vorläufigen Analyse ermöglicht; *oder*
- nach Durchführung der vorläufigen Analyse, um die Durchführung der Untersuchung zu ermöglichen; *oder*
- nachdem die Untersuchung durchgeführt wurde.
- Der LWBR ist nicht zu informieren, wenn dies nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften nicht vorgeschrieben ist, wenn die Behauptung an den LWBR weitergeleitet wird, wenn sich die Behauptung als unbegründet herausstellt.

Im Falle von Behauptungen, die über örtlich verfügbare Kanäle eingehen, muss der LWBR:

⁷ Für die WB-Verantwortlichen muss vor Ort eine spezielle Schulung zu folgenden Themen geplant werden: Whistleblowing-Management und Datenschutzbestimmungen.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 12 bis 24
---	-----------------------------------

im Fall von Unternehmen mit Sitz in der EU:

- nach einer vorläufigen Bewertung der Einstufung (z. B. wenn die Behauptung inhärent und nachprüfbar ist) unverzüglich den CWBC informieren, um die Vorläufige Analyse zu erleichtern, und dann das in Abschnitt 6.8 festgelegte Verfahren befolgen;

im Fall von NICHT-EU-Unternehmen⁸:

- die Untersuchung mit der gebotenen professionellen Sorgfalt und Vertraulichkeit verfolgen und entscheiden, ob der CWBC informiert werden soll.
- den CWBC regelmäßig (mindestens vierteljährlich) über die eingegangenen Behauptungen und deren Einstufung informieren.

Der LWBR muss den CWBC in Bezug auf alle Unternehmen der Gruppe informieren, sobald ein Relevantes⁹ Problem während der Vorläufigen Analyse oder der Untersuchung auftritt.

Im Falle örtlicher Meldekanäle stellt der LWBR dem CWBC auf Anfrage alle Unterlagen im Zusammenhang mit der vorläufigen Analyse (siehe Anhang B) und der Untersuchungstätigkeit (siehe Anhang C) zur Verfügung.

6.6 SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

Alfasigma ergreift alle Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu schützen.

Alfasigma verbietet direkte oder indirekte Repressalien oder diskriminierende Handlungen gegen den Hinweisgeber aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen und sieht Sanktionen¹⁰ gegen diejenigen vor, die gegen die Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers verstoßen.

Die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, der Gemeldeten Person und der anderen beteiligten Personen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldung erfasst werden, werden unter vollumfänglicher Einhaltung der örtlichen und europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie der geltenden internen Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

⁸ Unternehmen der Gruppe mit Sitz in: Russland, Tunesien, China, Mexiko, Schweiz, Vereinigte Staaten, andere Nicht-EU-Länder.

⁹ Siehe die Begriffsbestimmungen für den Begriff „Relevant“ in Abschnitt 4.

¹⁰ Die Sanktionen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den örtlichen Vorschriften und Regelungen.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 13 bis 24
--	---

Im Falle von Repressalien oder diskriminierenden Handlungen als Folge der Meldung kann der Hinweisgeber die *HR Function* oder die Mitglieder des CWBC informieren, damit diese eine Bewertung im Hinblick auf Folgendes vornehmen können:

- die Notwendigkeit/Angemessenheit der Wiederherstellung der Situation und/oder der Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen der Diskriminierung;
- das Vorliegen von Gründen, um ein Disziplinarverfahren gegen den Urheber der Repressalie und/oder der Diskriminierung vorzuschlagen.

6.7 SCHUTZ DER GEMELDETEN PERSON

Zum Schutz der Gemeldeten Person gilt, dass eine Beschuldigung nicht ausreicht dafür ist, um ein Disziplinarverfahren gegen die Gemeldete Person einzuleiten, sondern es ist eine ordnungsgemäße Untersuchung gemäß dieser Richtlinie erforderlich.

Darüber hinaus sieht das Disziplinarsystem zum Schutz der Gemeldeten Person Sanktionen gegen diejenigen Personen vor, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen machen, welche sich dann als unbegründet erweisen.

6.8 VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER MELDUNGEN

In Abschnitt 6.8 wird das vom CWBC überwachte Verfahren zur Verwaltung von Meldungen beschrieben.

Mit dem Eingang einer Meldung beginnt der Prozess des Whistleblowing-Managements. Nach Erhalt der Meldung informiert der CWBC den Hinweisgeber unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Meldung) über EthicsALine oder über die anderen vom Hinweisgeber genutzten Kanäle über die Aufnahme der Meldung. Das Verfahren umfasst die folgenden Makrophasen:

- *Vorläufige Analyse*
- *Untersuchung*
- *Zu treffende Maßnahmen*
- *Berichterstattung.*

6.8.1 Vorläufige Analyse

Der CWBC führt eine vorläufige Analyse der Elemente durch, die ihm durch die Meldung zur Kenntnis gebracht werden. Zweck der vorläufigen Analyse ist es, die Inhärenz und Überprüfbarkeit

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 14 bis 24
---	-----------------------------------

der Meldung festzustellen. Die Informationen zu dieser Phase werden gemäß dem in Anhang B vorgeschlagenen Format zusammengefasst.

Nach Abschluss der vorläufigen Analyse stuft der CWBC die Meldung innerhalb von 30 Tagen wie folgt ein:

- **Inhärent und überprüfbar**, d. h. wenn die Meldung Handlungen und Sachverhalte betrifft, die für die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe inhärent sind, und wenn die Meldung alle Elemente enthält, die eine eingehende Untersuchung ermöglichen;
- **Inhärent und nicht überprüfbar**, d.h. wenn die Meldung Handlungen und Sachverhalte betrifft, die für die Unternehmen der Alfasigma-Gruppe inhärent sind, aber keine geeigneten und ausreichenden Elemente enthält, um eine eingehende Untersuchung durchzuführen;
- **Nicht inhärent**, d. h. wenn die Meldung Handlungen und Sachverhalte betrifft, die nicht inhärent für die Unternehmen der Alfasigma Gruppe sind.

Als unternehmensinhärente Handlungen und Sachverhalte gelten die in Abschnitt 6.3 genannten Verstöße.

Im Falle einer inhärenten und nicht überprüfbaren Meldung bezüglich derer die Auffassung besteht, dass zusätzliche Informationen nützlich sein könnten, um die Überprüfbarkeit der Meldung zu vervollständigen oder eine vorläufige Analyse durchzuführen, kann der Hinweisgeber über das EthicsALine-Messaging-Tool oder über die anderen verwendeten Kanäle kontaktiert werden. Legt der Hinweisgeber nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Aufforderung zur Ergänzung ausreichende Informationen vor, um die Nachprüfbarkeit der Meldung zu gewährleisten, schließt der CWBC die Meldung.

Im Falle einer nicht-inhärenten Meldung schließt der CWBC die Meldung.

6.8.2 Untersuchung

Wenn das Ergebnis der vorläufigen Analyse eine inhärente und überprüfbare Meldung ans Licht gebracht hat, führt der CWBC eine Untersuchung und eine eingehende Analyse durch, um zu überprüfen, ob der gemeldete Sachverhalt begründet ist.

Der CWBC kann die *Corporate Internal Audit* (Abteilung Interne Unternehmensrevision), den LWBR oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Überprüfung beauftragen.

Der Aufsichtsrat wird unverzüglich in anonymisierter Form über den Inhalt der vom CWBC als inhärent und überprüfbar eingestuften Meldungen informiert.

In jedem Fall, in dem die Meldung als relevant eingestuft wird¹¹, informiert der CWBC die Personen, die folgende Positionen in der Alfasigma S.p.A. innehaben:

- geschäftsführendes Vorstandsmitglied;
- Vorstandsvorsitzender;
- Aufsichtsratsvorsitzender;
- Vorsitzender des Aufsichtsorgans (falls zutreffend)

Der CWBC kann in Anbetracht der Art und Komplexität der Meldung stets die Unterstützung anderer zuständiger Stellen anfordern, die die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens gewährleisten, wie unter anderem der folgenden genannten:

- des **Finanzvorstands des Unternehmens oder des lokalen Finanzvorstands und/oder des Compliance-Beauftragten des Unternehmens oder des lokalen Compliance-Beauftragten**, wenn ein Verhalten gemeldet wird, das möglicherweise gegen den Globalen Verhaltenskodex, die Korruptionsbekämpfung oder allgemeine Compliance-Angelegenheiten verstößt;
- der **Personalabteilung des Unternehmens oder der lokalen Personalabteilung** bei Meldungen über Verhaltensweisen, die möglicherweise gegen geltende arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen oder organisatorische oder personalwirtschaftliche Aspekte betreffen;
- der **Rechtsabteilung des Unternehmens oder der lokalen Rechtsabteilung** im Falle von Meldungen, die eingehende rechtliche Untersuchungen erfordern, um den gemeldeten Sachverhalt ordnungsgemäß zu beurteilen;
- der **HSE-Abteilung (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) des Unternehmens oder auf lokaler Ebene**, wenn Situationen gemeldet werden, die die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitern, Bürgern oder der Umwelt gefährden könnten.

Wird die Interne Unternehmensrevision mit der Untersuchung betraut, erstellt sie einen Arbeitsplan, um zu prüfen, ob der Inhalt der Meldung bestätigt wird. Die Interne Unternehmensrevision prüft die Möglichkeit, gemäß dem Rechtsrahmen für die Tätigkeit der Internen Revision ein „Spot-Audit“ durchzuführen.

Die Partei, die vom CWBC mit der Untersuchung betraut wurde, bleibt weiterhin verantwortlich dafür:

¹¹ Gemäß den vorstehenden Begriffsbestimmungen.

- einen Arbeitsplan mit Maßnahmen zur Überprüfung der Behauptungen aufzustellen;
- den CWBC unverzüglich zu informieren, falls sich aus der Untersuchung ein Relevantes¹² Problem ergibt;
- einen Whistleblowing-Bericht zu erstellen, der zumindest Folgendes enthält: eine Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten; die wichtigsten Erkenntnisse, die zu der vorgeschlagenen Einstufung geführt haben; etwaige Hinweise auf Bösgläubigkeit des Hinweisgebers (siehe Anhang C).

Im Anschluss an die Untersuchungstätigkeit erstellt die beauftragte Partei den abschließenden Untersuchungsbericht nach dem in Anhang C vorgeschlagenen Schema, der die folgenden Informationen enthält:

- Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten;
- die wichtigsten Feststellungen zur Begründetheit oder Unbegründetheit der Meldung
- jegliche Anzeichen von Bösgläubigkeit seitens des Hinweisgebers¹³.

Der Ausschuss gibt dem Hinweisgeber innerhalb der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Fristen Rückmeldung.

6.8.3 Zu ergreifende Maßnahmen

Am Ende der Untersuchungen bewertet der CWBC die zu ergreifenden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchungen, wie im Folgenden dargelegt:

- **Die Meldung erweist sich als unbegründet:** in diesem Fall wird der CWBC die Meldung zurückweisen und die Gründe dafür im abschließenden Untersuchungsbericht darlegen;
- **Die Meldung erweist sich als unbegründet und als in bösgläubiger Absicht gemacht:** der CWBC prüft, ob es angemessen ist, die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gegen den bösgläubigen Hinweisgeber zu beantragen und/oder andere als angemessen erachtete Maßnahmen zu ergreifen, wobei er von den anderen Unternehmensfunktionen innerhalb ihrer organisatorischen Zuständigkeit unterstützt wird.
- **Der Bericht erweist sich als begründet/teilweise begründet:** der CWBC prüft, ob er ein Sanktionsverfahren und/oder andere als angemessen erachtete Maßnahmen einleitet;

¹² Gemäß der vorstehenden Begriffsbestimmung.

¹³ Eine Meldung wurde in bösgläubiger Absicht gemacht, wenn die Untersuchung nicht nur ergab, dass die Meldung unbegründet war, sondern auch, dass mit der Meldung bestimmte persönliche Zwecke verfolgt wurden, die nicht in dieser Richtlinie genannt sind. Zum Beispiel der Wunsch, einen Kollegen in Misskredit zu bringen oder die Wahl bei einer Beförderung zu eigenen Gunsten zu beeinflussen

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“	SOP G002-v.2.0 Seite 17 bis 24
---	---

Im Falle von Relevanten Meldungen wird der abschließende Untersuchungsbericht an die Personen übermittelt, die folgende Positionen in der Alfasigma S.p.A. innehaben:

- geschäftsführendes Vorstandsmitglied;
- Vorstandsvorsitzender;
- Aufsichtsratsvorsitzender;

Im Abschließenden Untersuchungsbericht weist der CWBC auf etwaige Lücken in der Unternehmensstruktur oder dem von der Meldung betroffenen Prozess hin und schlägt Abhilfemaßnahmen und Verbesserungspläne vor.

6.8.4 Berichterstattung

Der CWBC übermittelt jährlich den zusammenfassenden Bericht (*auf aggregierter Ebene*) aller Meldungen, die sowohl von „EthicsALine“ als auch von den *Unternehmen der Alfasigma-Gruppe* eingegangen sind, an die folgenden Unternehmens- und Aufsichtsorgane der Alfasigma S.p.A:

- an den Vorstand;
- an das Aufsichtsorgan (falls zutreffend);
- an den Aufsichtsrat.

Die Aufsichtsgremien von Alfasigma haben die Befugnis, den CWBC einzuberufen, um Informationen über den Stand des Eingangs und der Verwaltung der Meldungen zu verlangen.

7 Disziplinarmaßnahmen

Alfasigma wird jegliches illegale Verhalten sanktionieren, das sich als Ergebnis der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Untersuchung herausstellt. Alfasigma wird in jedem Fall alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ein Verhalten zu verhindern, das gegen dieses Dokument verstößt.

Wenn in Bezug auf die Anwendung dieses Verfahrens eine der folgenden Situationen eintritt:

- Whistleblowing-Meldungen, die in bösgläubiger Absicht oder mit grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern erfolgen, entstehen, oder
- mutmaßlich rechtswidriges oder unregelmäßiges Verhalten eines oder mehrerer Mitarbeiter der Alfasigma-Gruppe wird bekannt, oder
- die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen bezüglich der Identität und der Informationen des Hinweisgebers oder der Identität der gemeldeten Person, oder
- Repressalien oder diskriminierende Handlungen gegen den Whistleblower gemeldet werden,

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 18 bis 24
--	---

muss der CWBC abwägen, ob er die Ergebnisse der Untersuchung den zuständigen Personalabteilungen vorlegt.

Die Disziplinarmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens und können gemäß den örtlichen Gesetzen und Vorschriften bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

8 Verbreitung und Annahme

Diese Richtlinie findet größtmögliche Verbreitung. Sie wird im Intranet und auf den Internetseiten der Alfasigma-Gruppe veröffentlicht. Darüber hinaus muss jede Tochtergesellschaft diese Richtlinie befolgen und gleichzeitig ein etwaiges örtliches „Addendum“ einführen, um die vollständige Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Unternehmensrichtlinien zu gewährleisten. Die Umsetzung des lokalen Addendums muss vom Lokalen Vorstand angenommen werden, der den CWBC darüber informiert.

Um die bestmögliche Verbreitung und das Verständnis des Dokuments zu gewährleisten, müssen alle Unternehmen der Gruppe sicherstellen, dass Anhang A an Stellen ausgehängt wird, die für die Mitarbeiter von Alfasigma und „Dritte“ sichtbar sind, wobei die Möglichkeit einer Übersetzung in die Landessprache zu prüfen ist und gegebenenfalls lokale Meldekanäle einzubeziehen sind. Es besteht die Möglichkeit, die grafische Darstellung in der Anlage A zu ändern.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 19 bis 24
---	---

9 Archivierung von Unterlagen

Um die höchsten Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards sicherzustellen, müssen sämtliche Unterlagen, die sich auf Meldungen und Dokumentation bezieht, die im Rahmen von Untersuchungen erstellt wird, sicher und in Übereinstimmung mit den bei Alfasigma geltenden Vorschriften zur Klassifizierung und Verarbeitung von Informationen aufbewahrt werden. Diese Unterlagen dürfen nur dem CWBC und dem von ihm beauftragten Personal zugänglich sein.

Der CWBC ist für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der beauftragten Personen zuständig, das eine Aufstellung der Namen derjenigen Personen enthält, die jeweils auf einer „*Need-to-know*“-Basis über das Bestehen und/oder den Inhalt einer Meldung und die Identität der Gemeldeten Personen sowie, soweit gesetzlich zulässig, der Hinweisgeber informiert werden dürfen.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 20 bis 24
---	-----------------------------------

ANHANG A

POSTER

Haben Sie eine Whistleblowing-Meldung, die Sie an Alfasigma weiterleiten möchten?

Wer kann eine Meldung machen?

ALLE: Angestellten, Auszubildenden, Führungskräfte, Geschäftsleiter, Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat usw.) der Alfasigma-Gruppe, „Dritten“, einschließlich Selbstständige und Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Drittlieferanten arbeiten.

Was Sie melden können: Jede Mitteilung, Information, Nachricht oder jeden Sachverhalt, von der/dem der Hinweisgeber in irgendeiner Weise Kenntnis erlangt, die sich auf ein Verhalten (gleich welcher Art, auch wenn es sich nur um ein Versäumnis handelt) bezieht, das Angestellten, Mitarbeitern, Mitgliedern von Gesellschaftsorganen oder „Dritten“ der Unternehmen der Gruppe zuzuschreiben ist und das, wenn auch nur potenziell, einen Verstoß darstellt gegen:

- den Globalen Verhaltenskodex;
- Gesetze, Verordnungen oder Maßnahmen der örtlichen Behörden;
- die Unternehmensrichtlinien und -verfahren;
- die Ethik-Kodizes der Verbände

Wie: über einen der folgenden Kanäle:

- eine webbasierte Plattform „EthicsALine“, die unter <https://alfasigma.com/> in englischer Sprache und auf den Websites der einzelnen Unternehmen der Alfasigma-Gruppe in den jeweiligen Landessprachen zugänglich ist. Die Plattform ermöglicht die Abgabe von Meldungen sowohl in schriftlicher wie auch in mündlicher Form;
- persönliche Treffen mit einem Mitglied des Whistleblowing-Ausschusses des Unternehmens / dem Lokalen Whistleblowing-Verantwortlichen
- andere lokale dedizierte Kanäle

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 21 bis 24
---	--

Hinweis: Sie können dies auch anonym tun. Alfasigma garantiert Ihnen Vertraulichkeit und Anonymität.

Was macht Alfasigma, wenn eine Meldung eingegangen ist?

Ein spezialisiertes Team arbeitet an den Meldungen, um die darin enthaltenen Informationen zu überprüfen und die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (Ergreifen von Präventions-, Milderungs- und Sanktionsmaßnahmen usw.).

Schutz des Hinweisgebers vor Drohungen, Repressalien oder diskriminierenden Handlungen: es ist verboten, dem Hinweisgeber aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Whistleblowing-Meldung zusammenhängen, direkt oder indirekt zu drohen, Repressalien zu ergreifen oder ihn zu diskriminieren. Weitere Informationen zum Umgang mit der Meldung finden Sie in der Globalen Richtlinie zum Whistleblowing

Gegen Hinweisgeber, die in bösgläubiger Absicht handeln, sind Sanktionsverfahren und/oder andere als angemessen erachtete Maßnahmen vorgesehen.

<i>TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“</i>	SOP G002-v.2.0 Seite 22 bis 24
---	---

ANHANG B

VORLÄUFIGE ANALYSE WB-MELDUNG

Code	UNTERNEHMEN SNAME W_0X_20XX	Datum der Beschuldigung		Datum der Meldung	
Zusammenfassung des Inhalts	[Geben Sie kurz den Inhalt der Meldung an, z. B. (i) Bevorzugung eines Lieferanten; (ii) möglicher Interessenkonflikt; (iii) erpresserische Forderungen usw.]				
Empfangende Partei(en)	[Geben Sie den vollständigen Namen der empfangenden Partei(en) und des Meldekanals an].				
Typ	<input type="checkbox"/> Anonym		<input type="checkbox"/> Namentlich		
Inhärent und überprüfbar	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Gemeldete Person / Firma	X1, X2, usw.				

VORSCHLAG FÜR WEITERE UNTERSUCHUNGEN

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“	SOP G002-v.2.0 Seite 23 bis 24
---	---

ANHANG C

ABSCHLIESSENDER WB-UNTERSUCHUNGSBERICHT

Code	UNTERNEHMEN SNAME W_0X_20XX	Datum der Beschuldigung		Datum der Meldung	
Zusammenfassung des Inhalts	[siehe Vorläufiger Analysebericht]				
Empfangende Partei(en)	[siehe Vorläufiger Analysebericht]				
Gemeldete Person / Firma	[siehe Vorläufiger Analysebericht]				
Typ	<input type="checkbox"/> Anonym		<input type="checkbox"/> Namentlich		
Inhärent und überprüfbar	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Vorläufige Analyse durchgeführt	[Angabe, ob die vorläufige Analyse auf lokaler Ebene oder auf Unternehmensebene durchgeführt wurde]				
Abschluss-Status	<input type="checkbox"/> begründet <input type="checkbox"/> teilweise begründet <input type="checkbox"/> unbegründet und in bösgläubiger Absicht gemacht <input type="checkbox"/> unbegründet <input type="checkbox"/> nicht nachprüfbar				

DURCHFÜHRTE VORLÄUFIGE ANALYSE

DURCHFÜHRTE UNTERSUCHUNG

AKTIONSPLANVORSCHLAG	Eigentümer	Zieltermin

TITEL: „Globale Richtlinie zum Whistleblowing“

SOP G002-v.2.0

Seite 24 bis 24